

An die Zentraldirektion der
Monumenta Germaniae Historica.

München, 27.17. März 1911

Ismaningerstrasse 98

184

Als Leiter der betreffenden Abteilung der
Leges bin ich mit dem Ansinnen des
Herrn v. Schwerin völlig einverstanden
ihm auch die Leges Saxonicae zu übertragen.
Ich bitte die Zentraldirektion, an die
das Gesuch gerichtet ist, auf meinem Antrag
dahin zu beschließen, daß Herr v.
Schwerin neben der des Thuringorum auch
die des Saxonum und die anschließenden 2
Kapitelarien bearbeiten sollen.

18 III 11.

H. Munner

Geschrieben am 26. IV 1911.

H. M.

Bei der Ausführung der mir übertragenen Herausgabe der Lex Thuringorum für die Quartserie der Leges hat zunächst der Mangel ausgedehnter Ueberlieferung, die ja nur in einer Handschrift und in dem Heroldschen Druck besteht, in Verbindung mit der Kürze der Quelle der Feststellung des Textes und ebenso der Beantwortung der noch ungeklärten Fragen nach der Heimat des vorliegenden Codex und des von Herold benützten Schwierigkeiten entgegengesetzt. Ich habe daher zur Erweiterung des Untersuchungsmateriales die in dem Codex der Lex Thuringorum mit enthaltenen Leges Saxonicae in meine Vorarbeiten einbezogen und werde so zu gesicherten Ergebnissen kommen, die ich in einer während der laufenden Ferien fertigzustellenden Arbeit zu veröffentlichen gedenke. Da nun demnach die Kollationen und sonstigen Vorarbeiten auch für die Leges Saxonicae von mir fast vollständig erledigt sind und ausserdem die einheitliche Behandlung dieser Leges mit der